

Die Approbationierung im Kriege.

Die gestrigen Lebensmittelmärkte.

Die Signatur auf den gestrigen Lebensmittelmärkten bildeten knappe Zufuhren auf allen Gebieten und der übliche flauere Montagsverkehr. In der Großmarkthalle hielt sich derselbe in mittelmäßigen Grenzen. Die Angebote in sämtlichen Rindfleischsorten wie auch in Schafffleisch waren sehr spärlich. Für Geflügel bleibt die Nachfrage unvermindert lebhaft. In Mastware dauert die Knappheit weiter an, allein dürfte, wie verlautet, bald eine Besserung stattfinden. Die Zufuhr in Flussfischen ist anhaltend gering. Seefische fehlen noch immer. Im Laufe der Woche trifft für die Nordseefischerei eine große Sendung, die sich bereits unterwegs befindet, ein.

Der Obstmarkt blieb unbeschädigt, und wurden nur in der Viktualienhalle 111 steirische Äpfel zu K. 1.16 pro Kilogramm in geringen Mengen abgegeben.

Auf dem Gemüsemarkt mangelte es sowohl an Gärtnerware wie auch an Wurzelgemüse. Die gestrige Dotierung bestand bloß aus 2200 Kilogramm Burgunderrüben. Die neue Ausgabe von Sauerrüben beginnt Donnerstag, den 31. d.

Kleinhandelspreise für Zucker in Wien.

Anfolge der Erhöhung der Eisenbahnfrachtarife hat die Statthalterei mit ihrer Verordnung vom 12. d. auch den Grundhöchstpreis für Großbrot-Verbrauchszucker in Wien um 41 Heller für einen Meterzentner erhöht. Dadurch tritt jedoch eine Erhöhung der Kleinhandelshöchstpreise für alle in Verkehr stehenden Zuckersorten, soweit es sich um den Kleinverkauf des Zuckers in losen Stücken handelt, in Wien nicht ein, da die bei der Berechnung der Preise für ein Kilogramm und weniger sich ergebenden Bruchteile von Hellern ohnedies bereits seinerzeit bei Festsetzung dieser Kleinhandelshöchstpreise berücksichtigt worden waren. Nur für den — im Kleinverkehr unter den obwaltenden Verhältnissen tatsächlich fast überhaupt nicht mehr vorkommenden — Handel mit Verbrauchszucker in Originalpackung (zum Beispiel in Kartons à 5 Kilogramm) erhöhen sich die in der Magistratskundmachung vom 27. Oktober 1917 festgesetzten Preise um 0.4 Heller für 1 Kilogramm. Die Kleinhändler sind daher berechtigt, die Ansätze der ersten Reihe des in ihren Verkaufsläden angeschlagenen Verkaufstarifes um diesen Betrag zu erhöhen.